

Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)

Für Gesuchstellerin/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Personen, welche nachgezogen werden können

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
- c) Verwandte des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin oder ihres/seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin für deren Aufenthalt aufgekommen ist und weiterhin aufkommt.
- d) Familienangehörige, die nicht Angehörige eines EU-/EFTA-Staates sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Ausnahme: Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten können lediglich den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Angemessene/bedarfsgerechte Wohnung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am jeweiligen Wohnort gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder zum erwerbslosen Aufenthalt zugelassen sind (d.h. Stellensuchende, Schüler/innen, Studenten/innen und Rentnerinnen/Rentner), haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular (E2) beizulegen:

Nachzug durch Personen mit CH-Bürgerrecht

- Formular E2 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- 1 Passfoto (35x45mm ohne Rand)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder (sofern nicht CH-Bürger)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Nachzug durch Arbeitnehmer/innen (C, B- oder L-EU/EFTA)

- Formular E2 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- 1 Passfoto (35x45mm ohne Rand)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Kopie Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers

Nachzug durch selbständige Erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen (Rentner/innen, Studenten/innen, etc.)

- Formular E2 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- 1 Passfoto (35x45mm ohne Rand)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Einkommens- und Vermögensnachweis

Für den Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln und Kinder über 21 Jahre

- Formular E2 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- 1 Passfoto (35x45mm ohne Rand)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Geburtsscheine der Kinder
- Nachweis der zuständigen Behörde im Heimatland über das Verwandtschaftsverhältnis (amtliche Beglaubigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Kopie Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Beglaubigtes Verwandtschaftsverhältnis für unterstützte Personen
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
 - Einkommens- und Vermögensnachweis
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen

4. Abgabeort des Gesuch mit Beilagen

Gesuche sind beim Einwohneramt des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

Einreichung Antrag bei der Schweizer Vertretung (nur wenn Nachzuziehende Person aus Drittstaat stammt):

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Familiennachzug muss die nachzuziehende Person, sofern Staatsangehörigkeit aus einem Drittstaat, bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Visum D) einreichen.

Das Amt für Migration tritt auf das Gesuch um Familiennachzug erst ein, wenn der Antrag bei der Schweizer Vertretung innert 30 Tagen eingereicht wurde.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.